

§1 Allgemein

Folgende allgemeine Vertragsbedingungen werden dem Kunden bei Vertragsabschluss mit der Agentur P!VENT – promotion & event Thomas Stenzel (nachfolgend P!VENT) überlassen und werden ausschließlich, soweit nichts anderes vereinbart, Inhalt der vertraglichen Vereinbarung. P!VENT erbringt alle Lieferungen und Leistungen auf Basis der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Fassung. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie von P!VENT ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

§2 Vertragsabschluss

1. Den Beginn und die Basis einer jeden Geschäftsbeziehung bei Kundenanfrage bildet ein unterschriebenes Angebot oder eine zwischen P!VENT und dem Kunden geschlossene Vereinbarung, in der u.a. weitere Vorgehensweisen oder eventuell entstehende Kosten festgehalten sind.
2. Erst danach erstellt P!VENT, falls nötig, dem Kunden ein Konzept nach seinen Vorgaben und Zielstellungen.
3. Nach Akzeptanz des Konzeptes wird dieses in Absprache mit dem Kunden überarbeitet, worauf hin ein Angebot erstellt wird. Ein Auftrag kommt dann zustande, wenn dieses Angebot vom Kunden unterschrieben ist. Hier gelten im Regelfall die AGB's als vertraglicher Bestandteil. Änderungen oder Abweichungen werden schriftlich festgehalten.
4. Besitzerwechsel, Verpachtung und/oder neue Geschäftsführung lösen den Vertrag in keinem Fall auf. Der Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigte haften für die Übernahme des Vertrages durch den jeweiligen Nachfolger.
5. In Fällen von offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern ist P!VENT zur Änderung oder gar zum Rücktritt berechtigt.

§3 Durchführung, Organisation und Unmöglichkeit

1. Die Durchführung und Ausgestaltung des Auftrages erfolgt auf Basis des vorliegenden und vor Vertragsabschluss mit dem Kunden überarbeiteten Konzeptes. Wesentliche Änderungen seitens des Auftraggebers oder P!VENT werden mit dem jeweilige Vertragspartner abgesprochen und schriftlich festgehalten. Soweit durch die Veränderungen der vereinbarte Inhalt des Vertrages nicht oder nur unwesentlich berührt wird, steht aufgrund dieser Abweichungen dem Auftraggeber ein Kündigungsrecht nicht zu.
2. P!VENT ist in der Ausgestaltung des Programms und der Auftritte nach Maßgabe des vereinbarten Ablaufplanes frei. Den künstlerischen Weisungen eines Dritten unterliegt P!VENT nicht.
3. Von Seiten des Kunden werden die Veranstaltungs- bzw. Ausstellungsflächen an den Auf-, Abbau- und Veranstaltungstagen Mitarbeitern und Beauftragten von P!VENT für den Aufbau sowie für Proben zugänglich gemacht. Der Abbau beginnt unmittelbar nach Veranstaltungsschluss.
4. P!VENT behält sich das Recht vor, alle zur Durchführung und Erfüllung des jeweiligen Vertrages notwendigen oder zumindest zweckmäßigen Verträge im Namen und im Auftrag des Kunden abzuschließen und wird hierfür ggf. vom Kunden bevollmächtigt. P!VENT ist gegenüber Lieferanten, die vom Kunden mit Leistungen für die Veranstaltung beauftragt wurden, im Interesse und im Namen des Kunden weisungsberechtigt.
5. Wird die Durchführung der Veranstaltung aus Gründen ganz oder teilweise unmöglich, die der Kunde zu vertreten hat, so behält P!VENT den Anspruch auf das vereinbarte Honorar. Bei Open Air Veranstaltungen trägt der Kunde das Wetterrisiko.
6. Bei Unmöglichkeit der Erbringung der Vertragsleistung durch P!VENT oder deren Beauftragten infolge Krankheit oder höherer Gewalt, entfallen alle Ansprüche aus diesem Vertrag. P!VENT wird die Hintergründe dem Kunden unverzüglich per Fax oder Telefon anzeigen und auf Anforderung nachweisen (ärztliches Attest o.ä.)
7. Wird die Durchführung der Veranstaltung aus Gründen unmöglich, die keiner der Vertragspartner zu vertreten hat, so behält P!VENT den Anspruch auf die bereits fällig gewordenen Honoraranteile für die bereits erbrachten Leistungen von P!VENT.

§4 Kosten

1. Die Höhe der anfallenden Gesamtkosten ist dem jeweiligen Angebot zu entnehmen und vom Auftraggeber zu tragen. Er hat somit alle aus dem jeweiligen Konzept resultierenden Rechnungen zu übernehmen. Sollte P!VENT trotz dessen einmal in Vorkasse gehen, so stellt P!VENT dem Auftraggeber diese Summe in Rechnung, welche sofort zu zahlen ist.
- 2.a) Reisekosten und Spesen für das von P!VENT beauftragte Personal werden, soweit nichts anderes vereinbart, nach Aufwand abgerechnet. Flüge innerhalb Europas sowie Interkontinental Flüge erfolgen in der Economy-Class, Bahnreisen in der 2. Klasse und Fahrten mit dem PKW werden mit 0,30 €/km berechnet.
- b) Reisekosten und Spesen für die Geschäftsführung von P!VENT werden, soweit nichts anderes vereinbart, nach Aufwand abgerechnet. Flüge innerhalb Europas sowie Interkontinental Flüge erfolgen in der Business-Class, Bahnreisen in der 1. Klasse und Fahrten mit dem PKW werden mit 0,40 €/km berechnet.
4. P!VENT ist verpflichtet, nach den Grundsätzen eines sorgfältigen Kaufmanns unter Beachtung der Interessen des Auftraggebers dieses Geld für die Durchführung der Veranstaltung einzusetzen und zugleich für die gewissenhafte Vorbereitung, sorgfältigen Auswahl und Überwachung der Leistungsträger zu sorgen.
5. Unsere Angaben zu Waren, Dienstleistungen, Preise und Honorare sind nur im Rahmen des jeweiligen Auftrags verbindlich und gelten nicht für spätere Aufträge.
6. Für alle Arbeiten der Agentur, die aus welchem Grund auch immer nicht zur Ausführung gelangen, gebührt der Agentur eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Kunde an diesen Arbeiten keinerlei Rechte. Entwürfe udgl. sind vielmehr unverzüglich der Agentur zurückzustellen.

§5 Zahlungsbedingungen

1. P!VENT ist verpflichtet, Umsatzsteuer zu erheben und erstellt daher eine ordnungsgemäße Rechnung. Alle Preise verstehen sich daher rein netto und werden mit dem aktuellen gesetzlichen Mehrwertsteuersatz besteuert. Beim Engagement von Künstlern über die Agentur werden zzgl. Künstlersozialabgaben auf Künstlerhonorare gemäß dem von der Künstlersozialkasse festgelegten Sätzen erhoben, auch wenn dies im Einzelfall nicht gesondert vorgesehen sein sollte. Sollte eine Mehrwertsteuer an eine andere staatliche Organisation abzuführen sein, so hat P!VENT Anspruch auf diese Steuer. Der Gesamtbetrag ist, falls nichts anderes vereinbart, zahlbar ohne Abzüge.

2.a) Im Regelfall gelten, soweit nichts anderes vereinbart, folgende Bedingungen.

- 30% der Gesamtkosten bei Vertragsabschluss
- 40% der Gesamtkosten spätestens 1 Tag vor Veranstaltungsbeginn (Eingang auf Konto)
- 30% der Gesamtkosten binnen 14 Tagen nach Veranstaltung

b) Es kann jedoch festgelegt werden, das sämtliche Kosten, wie u.a. Genehmigungen (z.B. GEMA, Schankerlaubnis, Konzessionen, Umwelt- oder Tiefbauamt), Equipment und Utensilien, Dekoration, Anzahlungen für das Catering, Werbung, eventuelle Versicherungen, Ausländersteuer, Feuerwehr sowie medizinische Notfallversorgung etc., die aus dem jeweiligen Vertrag resultieren, die im Vorfeld zu tätigen und zur Realisierung bzw. Erfüllung des Auftrages notwendig sind, direkt nach Vertragsabschluss zu zahlen sind. Kosten für u.a. Künstler, Entertainer, DJ's, Catering, Locationmiete, welche im Normalfall nach einer Veranstaltung anfallen, müssen spätestens 1 Tag vor Veranstaltungsbeginn auf das Konto von P!VENT eingegangen sein. Kosten für die Leistung der Agentur samt Agenturaufwandskostenpauschale sowie alle noch nicht berücksichtigten Kosten sind spätestens 14 Tage nach Ende der Veranstaltung zu zahlen. In jedem Fall erhält der Kunde von P!VENT zwei Teilrechnungen und eine Schlussrechnung.

3. Alle Aufwendungen und Auslagen von P!VENT, die nicht nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung von P!VENT zu übernehmen sind, werden nach Aufwand abgerechnet.

4. P!VENT ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Mahngebühren und bankübliche Verzugszinsen zu berechnen. Bei Teilrechnungen werden bei Zahlungsverzug die Arbeiten an offenen Aufträgen eingestellt, nachdem der Kunde mündlich von seinem Zahlungsverzug in Kenntnis gesetzt wurde und die einmal gewährte Nachfrist von i.d.R. 14 Tagen nicht eingehalten wurde.

5. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass eine Kürzung des Honorars aufgrund ersparter Aufwendungen von P!VENT ausgeschlossen ist.

6. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, keinem Dritten Auskunft über das vereinbarte Honorar zu geben.

§6 Kündigung

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit P!VENT jederzeit zu kündigen. Vorzeitige Aufhebung des Vertragsverhältnisses verpflichtet den Auftraggeber jedoch zur Zahlung des vereinbarten Gesamthonorars ohne Abzüge und eventuell schon geleisteter Vorleistungen.

2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung für beide Vertragsparteien bleibt unberührt. Es steht P!VENT insbesondere dann zu, wenn die in den AGB's festgelegten Zahlungsbedingungen durch den Auftraggeber nicht eingehalten werden oder trotz Aufforderung Budgetleistungen im Rahmen der vertraglichen Absprache nicht auf das Sonderkonto gezahlt werden.

§7 Haftung

1. Konzepte, die im Rahmen des Auftrages präsentiert oder an dritte Beteiligte weiter gereicht werden, dürfen weder nachproduziert noch an dritte Unbeteiligte weiter gereicht werden. Zuwiderhandlungen gebührt eine Strafe vom dreifachen der zu veranschlagten Kosten für das Konzept.

2. Für die Beschädigungen an Personen oder Gegenständen, die von Mitarbeitern oder Beauftragten von P!VENT verursacht worden sind, haftet P!VENT nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln, es sei denn, dass zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Für Ausführungen Dritter und damit entstandene Schäden (z.B. durch Künstler oder Subunternehmer) haftet nicht P!VENT sondern der Ausführende selbst.

3. Das betriebliche und persönliche Risiko für die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung, sowie die Haftung in vollem Umfang für Schäden an vorzuführenden Produkten, an Beauftragten und der Ausrüstung von P!VENT trägt der Kunde. P!VENT übernimmt keinerlei Haftung für Schäden gleich welcher Art, die durch z.B. Besucher verursacht worden sind. Schwund, Glasbruch und eventuell Kosten, die durch die Beschädigung des Geländes, der Räume oder unterirdischer Leitungen durch die Installation von Ständen, Bühnen, Zelten, Spielgeräten und sonstigen Objekten entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

4. Im Falle der schuldhaften Nichterfüllung des Vertrages oder bei schuldhafter Vertragsverletzung, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet P!VENT nur bis maximal zur Höhe des vereinbarten Honorars. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche gegenüber P!VENT ist damit ausgeschlossen. Bei schuldhafter Vertragsverletzung des Kunden, ist P!VENT nicht verpflichtet, die Veranstaltung durchzuführen.

5. P!VENT haftet insbesondere nicht für die Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft sowie Mängel der Leistung von Dritten und deren Beauftragten, ebenso nicht für die Rechtzeitigkeit der Leistung dieser Personen oder sonstige Leistungsstörungen, die im Rahmen der Vertragsverhältnisse zu diesem Dritten auftreten könnten. P!VENT haftet nicht für die Verwirklichung eines Sponsorenkonzeptes. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nur, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen bzw. die Leistungsstörungen nicht auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von P!VENT zurückzuführen sind.

6. P!VENT hat die rechtliche Zulässigkeit, sowie die fachliche und künstlerische Vertretbarkeit der von P!VENT entwickelten Maßnahmen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes eigenverantwortlich zu prüfen. Eine Haftung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn P!VENT trotz vorgebrachter Bedenken auf Weisung des Vertragspartners die Maßnahmen dennoch durchführt. In diesem Falle hat der Kunde P!VENT von Rechten Dritter, die auf Grund dessen gegen P!VENT geltend gemacht werden, freizustellen.

7. Soweit P!VENT in Erfüllung des geschlossenen Vertrages im Namen des Kunden Verträge mit Dritten abschließt, beschränkt sich die auftragsgemäße Tätigkeit auf die Auswahl des betreffenden Vertragspartners und den Abschluss des betreffenden Vertrages unter Wahrung der in diesem Vertrag gesetzten Grenzen. P!VENT ist insbesondere nicht verpflichtet, die Durchführung solcher Verträge selbst zu überwachen. Derart von P!VENT beauftragte Dritte sind nicht Erfüllungsgehilfen von P!VENT.

8. Soweit P!VENT im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung Schadensersatzansprüche gegen Dritte zustehen, tritt P!VENT derartige Ersatzansprüche an den Auftraggeber ab, der die Abtretung derartiger künftiger Ansprüche annimmt. In einem solchen Fall stehen dem Auftraggeber gegen P!VENT keine weiteren Ansprüche zu. Der Auftraggeber ist berechtigt, derartige Ansprüche auf eigenen Kosten durchzusetzen.

9. P!VENT schließt zur Sicherheit des Auftraggebers und zur eigenen Sicherheit für die Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflicht ab. Die Kosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

§8 Gewährleistung und Schadenersatz

1. Der Kunde hat Reklamationen innerhalb von 3 Tagen nach Leistung durch P!VENT schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen, steht dem Kunden nur das Recht auf Verbesserung der Leistung durch P!VENT zu.
2. Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

§9 Kennzeichnung, Eigentumsrecht, Urheberrecht und Nutzungsrecht

- 1.. Die Vertragsparteien gestatten sich gegenseitig, Pressemitteilungen herauszugeben. P!VENT ist berechtigt, in Publikation auf Verlangen als Urheber und durchführende Agentur auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen namentlich genannt zu werden, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zustünde.
2. Sollte es nicht zur Auftragserteilung an P!VENT kommen, bleiben die vorgetragenen und skizzierten Ideen, Vorschläge, Konzepte, Layouts und Texte Eigentum von P!VENT. Eine weitergehende Nutzung, die Weitergabe an Dritte sowie eine teilweise oder gar komplette Realisierung ist nicht gestattet. Andernfalls bedarf es der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von P!VENT und in jedem Fall die vorherigen Einigung über eine angemessene Vergütung.
3. P!VENT ist berechtigt, die Produktion auf Bild- und Tonträgern jeder Art zu dokumentieren und alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Foto-, Video- und Filmaufnahmen, sowie sonstige technische Reproduktionen zur Eigenwerbung oder redaktionellen Zwecken zu verbreiten oder zu veröffentlichen und zwar ohne Einschränkung des räumlichen, sachlichen und zeitlichen Geltungsbereichen. P!VENT behält sich ein Einspruchsrecht für eine über den Vertrag hinausgehende Nutzung und Verbreitung von Bild- und Tonträgern jeder Art durch den Kunden oder durch Dritte vor.

§10 Sonstige Bestimmungen

1. Der Auftragsgeber ist im Auftrittsort für die Sicherheit der Künstler und Techniker und für deren gesamtes Equipment verantwortlich.
2. Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart gilt: Speisen und Getränke für sämtliche Akteure, Techniker und Betreuungspersonal nach Maßgabe des Hauses frei. Eventuelle Fahrtkosten sowie Übernachtungskosten gehen zu lasten des Auftraggebers.
3. Während der Dauer und für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Beendigung des Auftragsverhältnisses ist es dem Vertragspartner untersagt, geschäftlichen Kontakt zu Geschäftspartnern und zu von P!VENT gestelltem Personal und Künstlern aufzunehmen, wenn dadurch mit P!VENT in Wettbewerb getreten wird.
4. Für jeden Fall des Verstoßes gegen vorstehenden Absatz verpflichtet sich der Vertragspartner an P!VENT unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe von 5.000,00 € zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt hiervon unberührt.
5. Die Vertragsparteien vereinbaren strenge Vertraulichkeit über alle sich aus dem Geschäftsverkehr ergebenden Kenntnisse gegenüber Dritten, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
6. Ansprüche und sonstige Ansprüche aus diesem Vertrag können von dem Auftraggeber nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung von P!VENT abgetreten werden. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Vertragsabwicklung Daten gespeichert werden.
7. P!VENT behält sich vor, Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlicher zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke heraus stellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn er von Ihnen bedacht worden wäre.
8. Der für den Auftraggeber Unterzeichnende erklärt eidesstattlich, zeichnungsberechtigt zu sein. Andernfalls übernimmt er die gesamte Haftung.
9. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland
10. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin.
11. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet werden. Dies gilt auch für diese Bestimmung.

§11 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll in beiderseitigem Einverständnis durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Berlin, den 01.09.2007